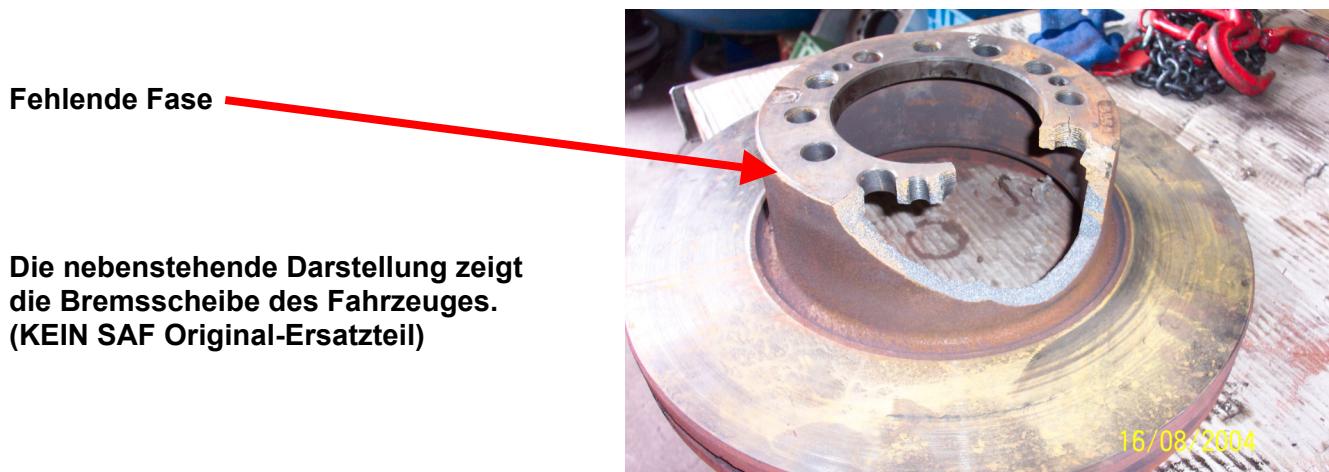


Was passiert, wenn

Im August 2004 kam es im Raum Würzburg zu einem Radabläufer. Glücklicherweise gab es keinen Personenschaden.

Fehlende technische Merkmale der Bremsscheibe führten dazu, dass sich im Betrieb die Bremsscheibe verschieben konnte. Die dadurch entstandene Exzentrizität führte dazu, dass sämtliche Schrauben unter der Überlast versagten und abrissen. Dadurch löste sich das komplette Rad von der Achse.

Bei der dargestellten Bremsscheibe handelt es sich um ein NICHT-SAF-Original-Ersatzteil. An dieser Bremsscheibe fehlt eine Fase, die den sicheren Sitz des Nabenflansches gewährleistet. Diese stellt eine einwandfreie Funktion an der Achse sicher.



In dem oben dargestellten Fall lehnt SAF jede Mängelhaftung ab.

Im Falle der Verwendung von NICHT-SAF-Original-Ersatzteilen und dem hierdurch bedingten Eintritt eines Garantie- oder Mängelhaftungsfalles kann infolge allgemeiner zivilrechtlicher und zivilprozessualer Regeln eine Umkehr der Beweislast gelten, d.h. der Fahrzeughalter müsste dann den Nachweis erbringen, dass das verwendete NICHT-SAF-Original-Ersatzteil den Mangel nicht verursacht oder mit verursacht hat. Kann der Fahrzeughalter diesen Nachweis nicht erbringen, wäre SAF berechtigt, sämtliche hieraus resultierenden Ansprüche abzulehnen.